

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/003-99

Bezug

Bearbeiter 02742/200  
Landsteiner

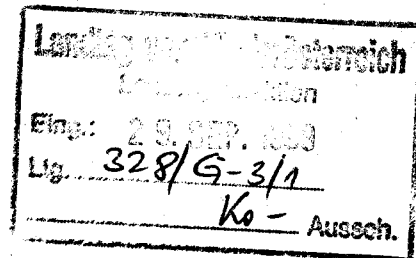
Durchwahl  
2579

Datum  
**28. Sep. 1999**

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976

## HOHER LANDTAG!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einerseits die Ergebnisse der Verhandlungen vom 8. Jänner 1999, 18. Februar 1999, 15. Februar 1999, 1. März 1999 und 7. April 1999 zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ und andererseits erforderliche Änderungen aufgrund der DPL-Novelle 1999 vorgenommen werden.

Aufgrund der Verhandlungen der Sozialpartner auf Gemeindeebene sollen v.a. folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Leistungsbeförderung für Akademiker
- Gleichstellung der Voraussetzungen bei Beförderung von Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten
- Verwendungszulage für Gemeindebeamte

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Novelle sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten, da

- die Anzahl der Gemeindebeamten in den Gemeinden nur rund 4 % beträgt (ca. 1000 Gemeindebeamte)
- eine Leistungsbeförderung für Akademiker in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielt, da die Akademiker zumeist leitende Funktionen innehaben, für die eine Entlohnung nach einer Funktionsgruppe vorgesehen ist.

**Besonderer Teil:**

Zu Artikel I:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs.2):

In Angleichung an die DPL-Novelle 1999 soll mit dieser Regelung einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungskommission entsprochen werden. Damit wird klargestellt, daß Begriffe wie Gemeindebeamter, Gemeindegewachebeamter oder Lehrer sich jeweils auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Zu Art.I Z.2 (§ 4 Abs.7):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich einerseits um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens und andererseits um Erfassung der neugeschaffenen Verwendungszulage für Gemeindebeamte als Bestandteil des Dienstbezuges.

Die Wachdienstzulage ist Bestandteil des Dienstbezuges der Gemeindegewachebeamten. Da auf die Dienstbezüge der Gemeindegewachebeamten mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 die Bestimmungen für die Exekutivbeamten nach dem Gehaltsgesetzes 1956 Anwendung finden, ist die Wachdienstzulage im § 4 Abs.7 nicht mehr anzuführen.

Da für Gemeindebeamte eine Verwendungszulage geschaffen werden soll, deren Ausmaß und besoldungsrechtliche Behandlung sich in Anlehnung an die bereits für Vertragsbedienstete bestehende Verwendungszulage richten soll, ist es erforderlich die Ver-

wendungszulage als Bestandteil des Dienstbezuges eines Gemeindebeamten vorzusehen.

Zu Art.I Z.3,4 und 5 (§§ 4 Abs.14 bis 16 und 5 Abs.4):

Im Gesetz sollen die Grundverwendungs-, Leistungsverwendungs- und Funktionsgruppen definiert werden. Der derzeit geltende Abs.14 stellt keine Definition von Begriffen dar und soll aus systematischen Gründen im § 5 eingereicht werden.

Zu Art.I Z.6 und 7 (§ 6 Abs.3 lit.a, c, d und e und Abs.9):

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl.I Nr.30/1998, wurde das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Soldatinnen auf freiwilliger Basis geöffnet. Mit den vorgesehenen dienstrechtlichen Regelungen erfolgt – wie im Bundesdienstrecht und in der DPL-Novelle 1999 – eine Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst.

Zu Art.I Z.8 bis 11, 17, 18 und 19 (§§ 6 Abs.7, 7 Abs.2, 10 Abs.2, 24 Abs.2, 25 Abs.2 und 26):

Die vorgesehenen Änderungen sind Zitierungsanpassungen aufgrund geänderter Bundesgesetze.

Zu Art.I Z.12 (§ 16 Abs.1):

Nach der bisherigen Regelung konnte ein Gemeindebeamter befördert werden, wenn seine Gesamtbeurteilung auf mindestens „Durchschnitt“ lautete. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurde die Möglichkeit der Beförderungen in die nächsthöhere Verwendungsgruppe (Leistungsverwendungsgruppe) eingeführt. Eine Beförderung in die Leistungsverwendungsgruppe soll aufgrund von überdurchschnittlichen Leistungen vorgenommen werden, daher soll als Voraussetzung dafür eine auf „über dem Durchschnitt“ lautende Gesamtbeurteilung vorgesehen werden.

Für Gemeindebeamte der Grundverwendungsgruppe VII ist nach den derzeitigen Bestimmungen eine Beförderung in die Leistungsverwendungsgruppe mangels einer der

Grundverwendungsgruppe VII nächstfolgenden Verwendungsgruppe nicht möglich. Dieser Umstand soll mit der vorliegenden Änderung beseitigt werden, indem festgehalten wird, daß für die Grundverwendungsgruppe VII als Leistungsverwendungsgruppe die Funktionsgruppe VIII gilt.

Zu Art.I Z.13 (§ 16 Abs.7):

Im Abs.7 wird bestimmt, dass die Landesregierung Richtlinien für die Beförderung von Gemeindebeamten in eine höhere Dienstklasse erlassen kann. Da mit der GBGO-Novelle LGBl.2440-34 die Dienstklassen durch ein Laufbahnschema ersetzt wurden, soll dieser (versehentlich noch im Gesetz enthaltene) Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art.I Z.14, 15 und 20 (§ 18 Abs.3 und 4, Anlage B, Punkt 22 Abs.1):

Ausgehend von der bisherigen Regelung wäre ein leitender Gemeindebeamter bei jeder Änderung der Wertigkeit des Funktionsdienstpostens unter Anrechnung der in der Funktionsgruppe verbrachten Zeit in die Leistungsverwendungsgruppe rückzureihen. Mittels Gehaltsvergleich ist anschließend der Gehalt in der neuen Funktionsgruppe zu bestimmen. Durch diese Regelung kann sich eine finanzielle Schlechterstellung trotz einer Erhöhung der Wertigkeit des Funktionsdienstpostens ergeben. Bei einer Änderung der Wertigkeit des Funktionsdienstpostens soll der Gehalt in der neuen Funktionsgruppe mittels Gehaltsvergleich ausgehend vom innehabenden Gehalt der alten Funktionsgruppe bestimmt werden. Gleiches soll im Falle der Betrauung mit einem anderen Funktionsdienstposten gelten.

Für jene Gemeindebeamten, die einen Funktionsdienstposten innehaben und vor Inkrafttreten dieser Novelle eine Änderung der Wertigkeit dieses Funktionsdienstpostens vorgenommen wurde oder eine Betrauung mit einem anderen Funktionsdienstposten erfolgt ist, ist der Gehalt der neuen Funktionsgruppe neu zu bestimmen.

Zu Art.I Z.16 (§ 22):

Für Vertragsbedienstete wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 anstelle der bisherigen Verwendungszulage eine Verwendungszulage geschaffen, die bei Vertretung eines

höherwertig verwendeten Vertragsbediensteten anfällt. Da mit gleicher Wirksamkeit das Dienstklassensystem der Gemeindebeamten durch ein für Vertragsbedienstete und Gemeindebeamte einheitliches Laufbahnschema ersetzt wurde, ist eine Unterscheidung bei der Abgeltung von Vertretungen nicht mehr begründbar. Für Gemeindebeamte soll ebenso eine inhaltsgleiche Bestimmung über den Anspruch auf eine Verwendungszulage eingeführt werden. Die Verwendungszulage soll auch dann zur Auszahlung gelangen, wenn ein Gemeindebeamter einen höherwertig verwendeten Vertragsbediensteten an mehr als vier zusammenhängenden Wochen vorübergehend zu vertreten hat.

Die Beifügung, dass die Verwendungszulage für **einen vollen Monat** ein Vielfaches des Vorrückungsbetrages der Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe des Vertretenen beträgt, bedeutet, dass der errechnete Betrag nur dann zur Gänze zur Auszahlung kommt, wenn die höherwertige Verwendung einen vollen Monat erfolgt. Dauert die (an mehr als vier zusammenhängenden Wochen) höherwertige Verwendung keinen vollen Monat, dann ist sie aufgrund des § 9 Abs.5 anteilig zu berechnen:

z.B.

Ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe V vertritt einen an der Dienstleistung verhinderten Bediensteten der Funktionsgruppe VII vom 1. März bis 14. April.

Die Verwendungszulage für einen vollen Monat beträgt:

S 1.041,- x 2 = S 2.082,-

Auszahlungsbetrag für März: S 2.082,-

Auszahlungsbetrag für April: S 971,60 (= S 2.082,- X 14/30).

Zu Art.I Z.20 (Anlage B, Punkt 22 Abs.2):

Gemeindebeamte der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Dienstzweige Nr.17 (Schulwart an größeren Schulen), Nr.29 (Schulwart) und Nr.30 (Telefonisten) waren mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 aufgrund der Übergangsbestimmung der Z.20 zur GBGO-Novelle LGBl.2440-34 in die Dienstzweige Nr.7 (Schulwart mit Zusatzverwendung im handwerklichen Bereich), Nr.15 Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen) und Nr.16 (Schulwart) überzuleiten. Durch diese Überleitungen ergab sich eine Einreihung in die Verwendungsgruppe IV (Dienstzweig Nr.7) bzw. in die Verwendungsgruppe II (Dienstzweige Nr.15 und 16). In diesen neuen Verwendungsgruppen ist die Wahrung des Besitzstandes insofern nicht gegeben, da in den bisherigen Verwendungsgruppen die

Vorrückungsmöglichkeiten und der Endgehalt in der jeweiligen Verwendungsgruppe wesentlich größer waren als es in den neuen Verwendungsgruppe der Fall ist. Um diese Schlechterstellung zu bereinigen sollen die derart übergeleiteten Gemeindebeamten vom Bürgermeister in die Leistungsverwendungsgruppe befördert werden, wenn eine derartige Beförderung in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt ist.

Zu Artikel II:

Der Art.II regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

